

## **Satzung Förderverein Feuerwehr Kuddewörde**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kuddewörde“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen: Er führt den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kuddewörde
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Der Verein mit Sitz in Kuddewörde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel für die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Gemeinde Kuddewörde zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr verwendet.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen-, und Zivilschutzes sowie die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln hauptsächlich durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und zur Weiterleitung an die Freiwillige Feuerwehr Kuddewörde bestimmt sind, verwirklicht. Unentgeltliche Dienstleistungen können ebenso der Verwirklichung des Satzungszweck dienen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für die Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kuddewörde werden auf einfachen Antrag und ohne Prüfung durch den Vorstand aufgenommen.

- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet für alle Mitglieder a) mit dem Tod, b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, diese ist jederzeit zum Ende eines Jahres möglich, oder c) durch Ausschluss.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner jährlichen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht fristgerecht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
  - Von den Mitgliedern. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch eine Beitragsordnung festgesetzt wird
  - Durch freiwillige Zuwendungen
  - Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - Durch Veranstaltungen des Vereins
- 2) Aktive Feuerwehrkameraden und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kuddewörde sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§6**

##### **Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  1. Dem Vorsitzenden
  2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Funktion ist regelmäßig durch den jeweiligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kuddewörde besetzt
  3. Dem Schriftführer
  4. Dem Kassenwart
  5. Den vier Beisitzern
- 2) Die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, werden durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kuddewörde gestellt.
- 3) Der Vorstand führt den Verein im Rahmen seiner Vollmacht kraft Gesetz und dieser Satzung.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 6 Jahre. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## §8

### Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Verfügungsrahmen von Ausgaben für Anschaffungen, Reparaturen und Instandhaltung in Höhe von € 2.000,00
- 2) Der Vorstand ist grundsätzlich bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung (2 Wochen) im Rahmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
- 3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

## §9

### Mitgliederversammlung

- 1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
  - Die Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag eingeladen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, ob diese zusätzlich mit auf die aktuelle Tagesordnung gesetzt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Sie kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fördervereins. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das vorherige Rechnungsjahr gezahlt wurde.

## §10

### Kassenprüfer

- 1) Als Kassenprüfer werden zwei aktive Mitglieder für die Dauer von längstens zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt und endet jährlich versetzt.
- 2) Kassenprüfer dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

**§11****Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,  
Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke  
(Vermögensbindung)**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kuddewörde, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Kuddewörde zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.


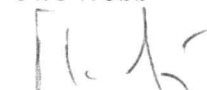
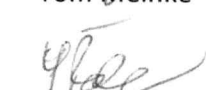
**§12****Haftung und Gerichtsstand**

- 1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen. Der Vorstand und die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins. Der Gerichtsstand ist Kuddewörde.

**§13****Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Kuddewörde e.V. vom 12.07.2022 in Kraft.

Kuddewörde, den 12.07.2022

  
Andreas Ohrt  
Uwe Wöbb  
Cosima Brehmer  
Tom Meinke  
Nicole Grünthal  
Thomas Mauz  
Jan Frank Dühlmeyer  
Yvonne Röhrs

